

Synopse

FAG-Revision 2025 - Teil Verordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **185.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Kommentierungen
	Finanzausgleichsverordnung (FAV)	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 185.11 , Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Konsultativkommission</p> <p>¹ Die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter in der Konsultativkommission «Aufgabenteilung und Finanzausgleich» beträgt mindestens 12.</p> <p>² Der Kommissionsvorsitz wird von der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) geführt.</p>	<p>³ Für die Tätigkeit der Vertretungen der Gemeinden richtet der Kanton keine Vergütungen oder Entschädigungen aus.</p>	<p>Gemäss der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen (SGS 158.12) werden keine Sitzungsgelder für politische Gremien bezahlt. Dies wird hier nochmals unterstrichen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Kommentierungen
<p>§ 11 Bildung, Schülerzahl</p> <p>¹ Die Lastenabgeltung für die Schülerzahl wird jährlich bei CHF 7,2 Millionen festgelegt.</p> <p>² Die nicht-deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler werden 1,5-fach gewichtet, die deutschsprachigen einfach.</p> <p>³ Berechnungsgrundlagen für die gewichtete Kindergarten- und Primarschülerzahl gemäss § 11 Abs. 2 Bst. a FAG¹⁾ sind die Lernendenstatistik des Kantons Basel-Landschaft sowie die Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.</p> <p>⁴ Die betroffenen Einwohnergemeinden erhalten pro gewichteter Schülerin oder gewichtetem Schüler über dem Durchschnitt den gleichen Betrag.</p>	<p>² Die Schülerinnen und Schüler mit Nationalität Schweiz, Deutschland, Österreich oder Liechtenstein werden einfach gewichtet, alle anderen 1,5-fach.</p>	<p>Das Kriterium «fremdsprachig» in der Lernendenstatistik ist heute oft schwierig objektiv zu erfassen. Die Nationalität ist im Einwohnerregister hinterlegt. Es findet bei der Lernendenstatistik ein Abgleich mit dem Einwohnerregister statt.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats</p>	

¹⁾ [SGS 185](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Kommentierungen
	die Präsidentin: Gschwind die Landschreiberin: Heer Dietrich	